Geplante Änderungen StromPBG, EWPBG und weiterer energierechtlicher Bestimmungen

I. Beleihung/Hedging

Omnibus-Verfahren im Rahmen BMG-Gesetzgebungsvorhaben
(15. Novelle des SGB V, Stiftung Unabhängige Patientenberatung);
Kabinett: 06.03., BT 2/3: 16.03., BRat 2: 31.03.

1. Beleihung

- Aufgaben, die in den Preisbremsengesetzen der Prüfbehörde zugewiesen werden, sollen im Wege der Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen werden.
- Da die beiden Gesetze bisher die Benennung einer Bundesbehörde als Prüfbehörde durch eine Rechtsverordnung vorsehen, sind zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Beleihung zu schaffen.

2. Hedging (Preissicherungsgeschäfte)

- Im Rahmen des geltenden StromPBG können Stromversorger nur solche Termingeschäfte risikolos bei der Erlösabschöpfung geltend machen, die sie an der Strombörse EEX mit den vorgegebenen Produkten auch tatsächlich abschließen.
- Andere Termingeschäfte, insbesondere OTC (over the counter)-Geschäfte, die zwischen den Parteien außerhalb der Strombörse abgeschlossen werden (und mit denen in der Praxis bisher ein Großteil der Strom-Terminverkäufe abgesichert wird) können nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr genutzt werden.
- Geplant ist, OTC-Geschäfte und andere Geschäfte als Preissicherungsmeldung bei der Erlösabschöpfung geltend machen zu können, soweit diese in ihrer Absicherungsfunktion äquivalent mit einem der aufgezählten Geschäfte an der EEX sind.
- Die Änderung ist eilbedürftig, um die Dauer der Beeinträchtigung des Terminhandels möglichst klein zu halten. Die neue Regelung soll daher bereits ab dem 15.02. für neue Meldungen gelten.

II. Korrekturnovelle Strompreisbremsengesetz / Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz / Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sowie Änderung des Energiesicherheitsgesetzes und Energiewirtschaftsgesetzes

Fraktionsinitiative: Kabinett: 06.03., BT 2/3: 20./21.04., BRat 2: 12.05.

Geplante punktuelle Anpassungen des EWPBG und StromPBG, um im Rahmen der Rechtsanwendung aufgeworfene Fragen zu den Gesetzesregelungen klarzustellen, kleinere Regelungslücken zu schließen und einen konsistenten und effektiven Vollzug der Energiepreisbremsen zu gewährleisten.

1. **Korrekturen/Anpassungen im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)**
   - **Entlastung von SLP Kunden > 1,5 Mio. kWh/a (§ 6 EWPBG):** Bislang fehlt es an einem Entlastungsanspruch für entsprechende Kunden. Um diese Regelungslücke zu schließen, ist vorgesehen, diese Kunden wie industrielle RLM-Großverbraucher zu behandeln, d.h. nach § 6 EWPBG zu entlasten.
   - **Berechnung des Differenzbetrages bei Spotmarktverträgen:** Es soll eine Regelung in §§ 9 Abs. 2, 16 Abs. 2 EWPBG (in Anlehnung an § 5 Satz 1 Absatz 4 StromPBG) aufgenommen werden, wie sich der Differenzbetrag im Fall von Spotmarktverträgen berechnet (mengengewichteter Preis des Vormonats) werden.
   - **Claw Back** (§ 19 Abs. 7 EWPBG / § 11 Abs. 7 StromPBG): Der Mechanismus, wie aus beihilferechtlicher Sicht zu viel gezahlte Entlastungen zurückzufordern sind, soll ergänzt werden. Der Rückforderungsmechanismus soll um die Möglichkeit eines Forderungsübergangs von EVU auf die Prüfbehörde erweitert und die VO-Ermächtigung in § 48 Abs. 1 Nr. 4 StromPBG soll ebenfalls erweitert werden.
   - **Boni- und Dividendenverbot** (betrifft auch StromPBG): Es wird in § 29a EWPBG/§ 37a StromPBG eine Reglung zur Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Boni- und Dividendenverbot ergänzt.

2. **Korrekturen/Anpassungen Strompreisbremsegesetz (StromPBG)**
   - **Vorauszahlungsanspruch für sonstige Letztverbraucher:** Schaffung eines Anspruchs auf Vorauszahlung auch für sonstige Letztverbraucher (bisher nur für EVU) durch eine entsprechende Einfügung in § 7 oder § 22a.
   - **Entlastung in Bezug auf Ersatzversorgung:** § 5 Absatz 1 Satz 3 StromPBG redaktionelle Klarstellung, dass auch die Ersatzversorgung, die auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, entlastet wird (Gleichlauf mit dem EWPBG).
   - **Korrekturen bei der Abschöpfungsgrenze für Biogasanlagen** (§ 13 Abs. 3 StromPBG): (i) Klarstellung, welches Referenzjahr für die Ermittlung der Bemessungsleistung herangezogen wird, Ergänzung von Verweis auf § 24 Abs. 1 EEG (Vorgaben zur Anlagenzusammenfassung).
   - **Anpassungen bei § 29 und/oder § 14 mit Blick auf praktische Anwendbarkeit** der Regelungen zur Abschöpfung für Fälle, bei denen relevante Rechengrößen erst nachträglich feststehen (z.B. anzulegender Wert bei Biomasse/Biogas).
   - **Redaktionelle Anpassung zum Ausschluss von Verträgen mit Gesellschaftern und verbundenen Unternahmen nach § 15** bei der Abrechnung nach § 18 (Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung).
   - Ggf. **Anpassungen der Regelungen zu Schienenbahnen** (Abstimmung mit ff BMDV)

- Option der **Aufnahme einer Ausnahme für Elektrolyseure**, für Bestandsanlagen keine PPA abschließen zu dürfen, wenn Abschöpfung verlängert wird.

3. Anpassung Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)

Herstellung des Gleichlaufs zwischen EWPBG und EWSG hinsichtlich der Informationspflichten von Vermietern und von Gemeinschaften der Wohnungseigentümer in der Betriebskostenabrechnung. Laufende Ressortabstimmung.

4. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Klarstellung, dass eine Floating Storage and Regasification Unit („FSRU“) eine „Nebenanlage“ im Sinne des § 43 Abs. 2 S.1 Nr. 1 EnWG ist.

5. Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)

Anpassung des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG) an die aktuellen Gegebenheiten im Energiebereich, um dem Bund für derzeitige und künftige Treuhand-Fälle mehr Handlungsspielraum an die Hand zu geben. Gleichzeitig sollen Eingriffe in den Markt auf das Nötigste beschränkt werden und die Kräfte des Marktes bewusst einbezogen werden.

III. Differenzbetragsanpassungsverordnung und Änderung KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV)

Kabinett: 01.03.; BT 2/3: 16./17.03.
Mit der Verordnung gemäß § 39 Absatz 2 EWPBG und § 48 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG sollen die Regelungen zur Berechnung des Differenzbetrages nach den §§ 9 und 16 EWPBG und § 5 StromPBG ergänzt werden.

1. Differenzbetragsanpassungsverordnung

Inhalt: Mit der Verordnung wird für bestimmte Kundengruppen (Unternehmenskunden ab einer beihilferelevanten Entlastungssumme) eine maximale Höhe des Differenzbetrages bestimmt. Damit wird eine Vorgabe der beihilferechtlichen Genehmigung des EWPBG/StromPBG durch die EU-Kommission erfüllt.

Der Differenzbetrag ergibt sich gemäß EWPBG und StromPBG aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis. Er wird für ein kundengruppenspezifisches Entlastungskontingent gewährt. Die Höhe des Differenzbetrages bestimmt die Höhe der Entlastungssumme, die der Kunde aufgrund der Energiepreisbremsen erhält. Er steigt mit der Höhe des vereinbarten Arbeitspreises. Durch diese Ausgestaltung können die Energiepreisbremsen somit dazu führen, dass Kunden geringere Anreize haben, zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln, z.B. wenn der Energieverbrauch des Kunden geringer ist als das Entlastungskontingent.

Ziel der Verordnung ist es, den Differenzbetrag für ausgewählte Kundengruppen derart zu begrenzen, dass bei Arbeitspreisen, die unverhältnismäßig hoch liegen, der Entlastungsanspruch reduziert wird und dadurch Letztverbraucher einen Anreiz haben, zu einem Anbieter mit niedrigeren Arbeitspreisen und marktüblichen Konditionen zu wechseln. Kunden sollen aber weiterhin vor einer finanziellen Überlastung durch zu hohe Energiepreise geschützt werden, indem die Begrenzung des Differenzbetrags auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht nimmt und verhältnismäßig ist.

Eilbedürftigkeit: Das Vorhaben ist eilig, da die beihilferechtliche Genehmigung des EWPBG und StromPBG an die Vorgabe geknüpft ist, dass bis zum 15.03.23 eine Verordnung zur Anpassung des Differenzbetrages vorgelegt wird. Diese Frist wurde entsprechend der beihilferechtlichen Vorgabe in die VO-Ermächtigung im EWPBG und StromPBG festgehalten. Da die VO der Zustimmung des Bundestages bedarf, erfordert dies einen Beschluss des BT zur Verordnung möglichst am 16.03./17.03.

2. Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Inhalt: Mit der vorgesehenen Streichung des § 29 Absatz 2 KWKAusV wird der dort mit den Änderungen des Osterpakets aufgenommene beihilferechtliche Vorbehalt gestrichen, nachdem mit der EU-Kommission eine Einigung dahingehend erzielt werden konnte, dass die Änderungen nicht notifizierungsbedürftig und damit sofort vollziehbar sind.

Eilbedürftigkeit: Die Aufhebung ist zeitkritisch. Mehrere Marktakteure warten auf die Vollziehbarkeit der entsprechenden Regelungen, um die Förderung für ihre Projekte erhalten zu können. Eine Aufhebung des Vorbehaltes erst nach dem 31. März 2023 könnte bedeuten, dass ein ganzes Jahr Förderung nicht ausgezahlt werden kann.